

- 1. Leitlinie des Vorstands des FSA gemäß § 4a i.V.m. § 20 Abs. 4a FSA-Verfahrensordnung zur Auslegung des Begriffs "nach Art und Umfang nicht erheblichen Verstoß"**
 - 1.1 Nach § 20 Abs. 4a FSA-Verfahrensordnung gilt bei einem "nach Art und Umfang nicht erheblichem Verstoß" gegen den FSA-Transparenzkodex das dort beschriebene abgekürzte Verfahren.
 - 1.2 Nach „Art und Umfang nicht erhebliche Verstöße“ gegen den FSA-Transparenzkodex sind beispielsweise dann gegeben, wenn es sich lediglich um eine fahrlässige Nicht- oder Falscherfassung einzelner Datensätze handelt. Dasselbe gilt, wenn fahrlässiger Weise bestimmte Datensätze nicht oder unrichtig veröffentlicht worden sind. In Zweifelsfällen ist von einem „nach Art und Umfang nicht erheblichem Verstoß“ dann auszugehen, wenn das Mitgliedsunternehmen zugleich die grundsätzliche Eignung seiner Unternehmensorganisation für die Umsetzung des FSA-Transparenzkodex nachweisen kann.
 - 1.3 Von einem „nach Art und Umfang nicht erheblichem Verstoß“ ist zum Beispiel dann nicht auszugehen, wenn es sich um eine vorsätzliche Nicht- oder Falscherfassung von Datensätzen oder deren vorsätzlicher Nicht- oder Falschveröffentlichung handelt. Von einem „nach Art und Umfang nicht erheblichem Verstoß“ kann auch dann nicht ausgegangen werden, wenn gleichartige Verstöße wiederholt erfolgen und das betreffende Mitgliedsunternehmen keine organisatorischen Maßnahmen nachweisen kann, um diesen wiederholten Verstößen vorzubeugen.

- 2. Leitlinie des Vorstands des FSA gemäß § 4a i.V.m. § 20 Abs. 4b FSA-Verfahrensordnung zum Anwendungsbereich der „Ermahnung“.**
 - 2.1 Nach § 20 Abs. 4b FSA-Verfahrensordnung kann ein Verfahren bei begründeten Verstößen durch die Erklärung einer „Ermahnung“ enden, sofern diese durch das betroffene Mitglied innerhalb von 2 Wochen akzeptiert wird.
 - 2.2 Die „Ermahnung“ ist Bestandteil des allgemeinen Sanktionsregimes der FSA-Verfahrensordnung. Von ihr soll nur in Ausnahmefällen und mit entsprechender Begründung durch den Spruchkörper 1. Instanz Gebrauch gemacht werden. Die Anwendung liegt im Ermessen des Spruchrichters.
 - 2.3 Entsprechende Ausnahmefälle liegen insbesondere dann vor, wenn es sich bei dem festgestellten Kodexverstoß um eine einmalige leicht fahrlässige Nichtbeachtung oder Falschinterpretation des Kodex handelt und der Verstoß nach Art und Umfang gering ist. Ist ein gleichartiger Verstoß bereits in der Vergangenheit Gegenstand eines Verfahrens vor der Schiedsstelle gewesen, ist zu vermuten, dass das betreffende Mitgliedsunternehmen keine ausreichenden organisatorischen Maßnahmen ergriffen hat, um wiederholten gleichartigen Verstößen nachhaltig vorzubeugen. Sofern das Unternehmen die Vermutung nicht widerlegt, ist in diesen Fällen ist das Regelverfahren anzuwenden.

- 2.4 Kodexverstöße, die auf einer unrichtigen Interpretation neuer oder geänderter Kodexbestimmungen beruhen, führen nicht automatisch zu einer „Ermahnung“.
